

Anstellungs- und Besoldungsreglement für die Religionslehrkräfte

vom Kirchenrat beschlossen am 22. September 1997
mit Änderung vom 18. März 2013

Anstellung

§ 1

Dieses Reglement findet Anwendung auf die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte mit Ausnahme der Lehrkräfte staatlicher Schulen, die innerhalb ihrer staatlichen Pflichtstundenzahl Unterricht im Auftrag der Kirche erteilen. Für diese gilt § 4 der Personalordnung.

§ 2

Die Lehrkräfte, deren Beschäftigungsgrad mindestens 50% beträgt, gemessen an der Pflichtstundenzahl für die entsprechende Schulstufe, können eine unbefristete Anstellung erhalten. Die unbefristet angestellten Lehrkräfte sind hauptamtliche Lehrkräfte, die auf Antrag der Leitungskommission für den Unterricht vom Kirchenrat gewählt werden.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte, die nicht schuleigene Lehrkräfte oder Vikare oder Vikarinnen sind, werden auf Antrag des Rektors bzw. der Rektorin für den Religionsunterricht von der Leitungskommission für den Unterricht angestellt und für ein Jahr verpflichtet.

Die Lehrkräfte staatlicher oder privater Schulen, die ausserhalb ihrer Schul-Pflichtstundenzahl Unterricht im Auftrag der Kirche erteilen, verpflichtet der Rektor bzw. die Rektorin für den Religionsunterricht jeweils für ein Jahr.

Die Vikare und Vikarinnen werden vorübergehend ohne festes Pensum für einzelne Stunden oder für ganze Pensen durch den Rektor bzw. die Rektorin für den Religionsunterricht verpflichtet.

IV E 3 e

§ 3

Erfordernisse für die Anstellung sämtlicher Lehrkräfte sind:

1. Fähigkeit, auf der entsprechenden Schulstufe zu unterrichten, nachgewiesen durch Ausbildungsbelege und praktische Bewährung.
2. Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Kirche oder einer andern zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund gehörenden Kirche. Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
3. Guter Leumund.

Pflichtstundenzahl

§ 4

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für:

1. Lehrkräfte an der Primar-Regelschule	28
2. Lehrkräfte mit heilpädagogischem Diplom in Kleinklassen	28
3. Katecheten und Katechetinnen	24

Besoldung

§ 5

Die Lehrkräfte erhalten eine nach der Zahl der Wochenstunden bemessene Besoldung.

§ 6

Die Lehrkräfte haben Anspruch auf Entlöhnung gemäss den folgenden Klassen der kirchlichen Besoldungsordnung:

- a) Lehrkräfte mit dem baselstädtischen oder einem gleichwertigen Lehrerdiplom
 - in Kleinklassen bei heilpädagogischem Diplom: Klasse 16
 - an der Primarschule: Klasse 17
- b) andere Lehrkräfte
 - in Kleinklassen bei heilpädagogischem Diplom: Klasse 17
 - an der Primarschule: Klasse 18
- c) Lehrkräfte mit Doppelparallelunterricht
 - ab 16 Schüler/innen pro Unterrichtsklasse: eine Klasse besser

Ausgenommen sind die Katecheten und Katechetinnen, für welche die Einreihung gemäss Besoldungsordnung gilt.

§ 7

Die Dienstalterstufen entsprechen der Anzahl der im Religionsunterricht absolvierten Schuljahre. Jedes Schuljahr, in welchem während mindestens 2 Quartalen 2 Wochenstunden, bei 1. Primarklassen 1 Wochenstunde, erteilt worden sind, gilt als vollendetes Dienstjahr.

Vikare und Vikarinnen sowie andere Personen, die noch in Ausbildung sind, werden bis zu deren Abschluss einer Anlaufstufe zugeteilt.

Zuständig für die Festsetzung der Lohnklassen und Stufen für die einzelnen Lehrkräfte ist unabhängig von der Wahlbehörde der Rektor bzw. die Rektorin für den Religionsunter-

richt. Sein bzw. ihr Entscheid kann von den Betroffenen an die Leitungskommission für den Unterricht weitergezogen werden.

§ 8

Die Überweisung bzw. Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Kirchenverwaltung.

Schlussbestimmung

§9

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die schuleigenen Lehrkräfte, welche ausserhalb ihrer Pflichtstundenzahl Religionsunterricht im Auftrag der Kirche erteilen, und für die Religionslehrer im Nebenamt vom 24. Juni 1974, mit Änderungen vom 21. Mai 1984 und das Besoldungsreglement für schuleigene Lehrkräfte, die ausserhalb ihrer Schul-Pflichtstundenzahl Religionsunterricht im Auftrag der Kirche erteilen, und für die Religionslehrer im Nebenamt vom 24. Juni 1974.

Übergangsbestimmung

§ 10

Mit der Aufhebung der Orientierungsschule bzw. Verlängerung der Primarschule von bisher 4 auf neu 6 Jahre wird für die Lehrkräfte an der bisherigen Orientierungsschule unter folgenden Voraussetzungen ein Besitzstand gewährt:

Für Lehrkräfte an der Orientierungsschule, welche am 1.1.2013 das 58. Altersjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre auf dieser Stufe tätig waren, werden die Ansätze der Orientierungsschule weiterhin angewendet, wenn diese Lehrkräfte die 5. oder 6. Klasse der Primarstufe unterrichten.